



**Satzung**

**Beitragsordnung**

**Informationen zum Datenschutz**

# **Satzung der Spielvereinigung Bad Berka e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein wurde am 10.07.1990 gegründet und trägt den Namen Spielvereinigung Bad Berka und hat seinen Sitz in Bad Berka. Er tritt die Rechtsnachfolge der am 29.11.1946 gegründeten Sportgemeinschaft Bad Berka an.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Grundsätze**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung.
2. Um seine Ziele zu verwirklichen, stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
  - der Förderung und Ausübung des Sports
  - der Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen
  - der speziellen Förderung des Sports der Kinder und Jugendlichen
  - der Mitgestaltung des kulturellen und öffentlichen Lebens
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
4. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## **§ 3 Gliederung**

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige/unselbstständige Sektion gegründet werden.

## **§ 4 Rechtsgrundlagen**

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes/der Bezirksorganisation

Erfurt sowie der Sportverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an. Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgabe von Nutzen ist.

2. Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnung und Entscheidungen seiner Organe. Grundlagen hierfür sind:
  - a) seine Satzung
  - b) seine Geschäftsordnung
  - c) seine Finanzordnung
  - d) die Wettkampfordnungen der Sportverbände
  - e) die Rechtsordnungen der Sportverbände

## **§ 5 Mitgliedschaften**

- 1.1. den erwachsenen Mitgliedern
  - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
  - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen
  - c) fördernden Mitgliedern
  - d) Ehrenmitgliedern
- 1.2. jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
5. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum entsprechenden Monatsende zulässig.
6. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen

- b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

In den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- 7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sämtliche sonstige Verpflichtungen bis zum Ende gegenüber dem Verein bestehen.
- 8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen 8 Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

- 1. Die Mitglieder haben das Recht:
  - a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen
  - b) im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen / Wettkämpfen teilzunehmen.
- 2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
  - a) an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu vermehren.
  - b) Sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
  - c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.
- 3. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
  - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins von bis zu vier Wochen
4. Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

## **§ 7 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Beschwerdeausschuss

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Mitgliedervollversammlung. Diese ist zuständig für:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer bzw. Revisionskommission
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer bzw. Revisionskommission
  - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Beschlussfassung über Anträge
  - i) Entscheidungen über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5 Absatz 3
  - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 Absatz 6
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11
  - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
  - m) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
- a) der Vorstand beschließt
  - b) 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder beantragen
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand

mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen bis höchstens 21 Tagen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen erfolgt in der Regel eine geheime Abstimmung.
6. Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat
  - b) vom Vorstand
7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
10. Vorstandsermächtigung durch die Mitgliederversammlung

Der Vorstand wird ermächtigt ggf. notwendige Ergänzungen oder Änderungen in der Satzung vorzunehmen falls von Seiten des Registrierungsgerichtes oder des Finanzamtes Bedenken gegen die Eintragung bzw. Gewährung der Anerkennung als gemeinnützig vorgebracht werden. Der Beschluss bezieht sich nicht auf sonstige Satzungsbestimmungen.

## **§ 9 Stimmrecht auf Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertreter
  - c) dem Kassenwart
- 1.1. Beisitzer des Vorstandes sind die gewählten Vorsitzenden der Sektionen.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten.
3. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
4. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für 4 Jahre gewählt.

## **§ 11 Ehrenmitglieder**

1. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

## **§ 12 Beschwerdeausschuss**

1. Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird für jeweils 4 Jahre gewählt.

## **§ 13 Kassenprüfer bzw. Revisoren**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

## **§ 14 Beiträge und Umlagen**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit sind in der Beitragsordnung geregelt.  
Die Beitragsordnung wird in der jährlichen Mitgliederversammlung nach dem Finanzbericht des Vorstandes und dessen Empfehlung, der finanziellen Situation des Vereins von den Mitgliedern des Vereins per Beschluss fortgeführt bzw. angepasst.
2. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
3. Die Vorstandsmitglieder des Vereins können in angemessener Höhe eine Aufwandsentschädigung sowie in angemessener Höhe eine Auslagenerstattung erhalten.

## **§ 15 Symbole des Vereins**

1. Der Verein führt ein eigenes Symbol, eine eigene Fahne und das Symbol des zuständigen Landessportbundes. Die Farben des Vereins sind blau/weiß.  
Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliedervollversammlung/Delegiertenkonferenz erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kreissportbund Weimarer Land e.V. . Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports, vorzugsweise in Bad Berka, zu verwenden.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 03.03.2014 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt somit in Kraft.

Bad Berka, den 03.03.2014

gez.  
Oliver Salomon  
Vorsitzender

gez.  
Beate Ristow  
Kassenwart

gez.  
Florian Hummel  
stellv. Vorsitzender



# Beitragsordnung der SV Bad Berka e.V. ab dem 01.07.2017 nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.06.2017

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und der jeweiligen Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder.  
Der ab dem 01.07.2017 zu entrichtende Mitgliedsbeitrag ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

	Monatsbeitrag	bei halbjährlicher Zahlung (in €)	bei jährlicher Zahlung (in €)	monatl. Sonderbeitrag Sparte Kegeln
1. Kinder bis 14 Jahre	3,-	18,-	36,-	4,-
2. Jugendliche von 15 - 18 Jahren	4,-	24,-	48,-	4,-
3. Auszubildende und Studenten	4,-	24,-	48,-	4,-
4. Arbeitslose	4,-	24,-	48,-	4,-
5. Wehr- und Zivildienstleistende	4,-	24,-	48,-	4,-
6. Rentner und Pensionäre	4,-	24,-	48,-	8,-
7. Aktive Mitglieder	5,-	30,-	60,-	8,-
8. Passive und erkrankte Mitglieder *1	3,-	18,-	36,-	0,-
9. Familienrabatt *2	20%	20%	20%	kein

**Beim Beitritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr von 5,-€ erhoben.**

**Bankverbindung:** IBAN DE03 8206 4188 0005 3146 15  
BIC GENODEF1WE1  
VR Bank Weimar

**Fälligkeit der Beiträge:** - bei jährlicher Zahlung zum 31.01. des Jahres  
- bei halbjährlicher zum 31.01. und 31.07. des Jahres  
- Sparte Kegeln auch vierteljährlich zum 31.01./ 30.04./ 31.07./  
30.09.

des Jahres

**Bitte die jeweilige Sparte auf Überweisungsträger oder beim Dauerauftrag angeben!**

\*1 Bei längerfristigen Erkrankungen, bei denen eine Ausübung des Trainings, Spiel- und Wettkampfbetriebes nicht möglich ist, kann eine Minderung des Grundbeitrages auf 3,-€ beim Vorstand des Vereins schriftlich beantragt werden.

\*2 Der Familienrabatt wird auf den gesamten Grundbeitrag einer Familie gewährt. Die Familie besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, eigene Kinder werden bis zum Abschluss der Erstausbildung als zur Familie gehörend gezählt. Entsprechende Nachweise sind zur Einsicht vorzulegen.

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für aktive Mitglieder festgesetzte Betrag zu entrichten. Soweit bei der Aufnahme in den Verein anteilige Monatsbeiträge zu entrichten oder beim Ausscheiden zu erstatten sind, ist der Monat mit 30 Tagen und das Jahr mit 360 Tagen zu berechnen.

Bei Beitragsrückstand wird mit der ersten schriftlichen Ermahnung eine Mahngebühr von 5,-€ erhoben.

Die Beitragsordnung wird jährlich, auf Vorschlag des Vorstandes unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Vereins, durch Beschluss der Mitgliederversammlung angepasst.

Die vorliegende Beitragsordnung löst die vom 22.09.2009 ab und tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Bad Berka, den 13.06.2017

gez.  
Oliver Salomon  
Vorsitzender  
SV Bad Berka

gez.  
Beate Ristow  
Kassenwart



## **Datenschutzinformationen gemäß Datenschutzgrundverordnung**

Mit Ihrem Antrag auf Aufnahme in unseren Verein stellen Sie uns im Anmeldeformular personenbezogene Daten zur Verfügung, welche wir im Rahmen und zur Erfüllung unserer Vereinszwecke erheben und verarbeiten.

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sieht vor, dass wir Sie zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten über Art und Umfang der Verarbeitung und zu Ihren Rechten informieren müssen. Diese Informationen stellen wir Ihnen gem. Art.13, 14 DSGVO im Folgenden zur Verfügung.

### 1. Datenschutzrechtlich Verantwortlicher

Spielvereinigung Bad Berka e.V., Bad Dürkheimer Str. 37, 99438 Bad Berka, gesetzlich vertreten

durch den Vorstand nach § 26 BGB, Herr Oliver Salomon und Sven Brauer,

E-Mail: [salomon.bb@hotmail.de](mailto:salomon.bb@hotmail.de) ; Tel.Nr. 036458-30788

### 3. Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z.B. Einladung zu Versammlungen, Beitragseinzug, Organisation des Sportbetriebes).

Ferner werden personenbezogene Daten zur Teilnahme am Wettkampf-, Turnier- und Spielbetrieb

der Landesfachverbände an diese weitergeleitet.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit sportlichen Ereignissen

einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des Vereins, in Auftritten des

Vereins in Sozialen Medien sowie auf Seiten der Fachverbände veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Printmedien übermittelt.

### 4. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit

zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen

handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verein und um die Teilnahme am Spielbetrieb der Fachverbände.

Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl.

Artikel 6

Abs. 1 lit. f) DSGVO). Das berechtigte Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden

personenbezogene Daten einschließlich von Bildern der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der  
Berichterstattung über sportliche Ereignisse des Vereins veröffentlicht.

5. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Personenbezogene Daten der Mitglieder, die am Spiel- und Wettkampfbetrieb der Landesfachverbände teilnehmen, werden zum Erwerb einer Lizenz, einer Wertungskarte, eines  
Spielerpasses oder sonstiger Teilnahmeberechtigung an den jeweiligen Landesfachverband weitergegeben.

Die Daten der Bankverbindung der Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragseinzugs an die  
VR Bank Weimar weitergeleitet.

6. Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt. Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert.

Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Zugehörigkeit zu einer Sparte, besondere sportliche Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen und der jeweiligen

Zusammensetzung der Mannschaften zugrunde.

Alle Daten der übrigen Kategorien (z.B. Bankdaten, Anschrift, Kontaktdaten) werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

7. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen

die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

8. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben.